



Satzung der Kulturfreunde Heuchling e.V.

§ 1 Name, Zweck Ziele und Aufgaben

1. Der Verein trägt den Namen „Kulturfreunde Heuchling e.V.“ und hat seinen Sitz in Lauf-Heuchling.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Die postalische Adresse ist die des jeweiligen Vorsitzenden.

2. Der Verein ist ein Zusammenschluss kulturinteressierter Bürger und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Zweck des Vereins ist es alte dörfliche Bräuche, Sitten und Traditionen weiter mit Leben zu erfüllen, die Dorfgemeinschaft zu erhalten, zu fördern und weiter auszubauen, sowie die fränkische Heimatkultur zu pflegen und diese, vor allem für die kommenden Generationen zu erhalten.

4. Der Satzungszweck wird beispielsweise verwirklicht mit der Durchführung heimatkundlicher und heimatkultureller Vorträge, Wanderungen, Führungen und Exkursionen, Erstellung von Dokumentationen wie z.B. Recherche und Erstellung eines Verzeichnisses der in den beiden letzten Weltkriegen gefallenen und vermissten Dorfbewohnern, und Mitgestaltung einer Ehrentafel am örtlichen Denkmal; Fassung der im Ortsbereich liegenden Wasserquellen zu Brunnen, deren kartographische Erfassung und Vorbereitung eines „Brunnen-Wanderweges“ Mitgestaltung und Unterstützung ortsspezifischer Veranstaltungen wie Abbrennen eines traditionellen Oster- und Sonnwendfeuers, Schmücken des Ortes mit fränkischen „Busch n“ an der örtlichen Kirchweih, Planung, Organisation und Durchführung eines ökumenischen Feldgottesdienstes, Planung und Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen für die gesamte Dorfgemeinschaft, wie offenes Musikantentreffen, offenes Wirtshaussingen, Gastspielaufführungen von Volksbühnen, Volksmusikgruppen etc. Jugendarbeit wie heimatkundliche Malwettbewerbe, Drachenfest und Kartoffelfeuer.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der „Kulturfreunde Heuchling e.V.“ kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit den Zielen und gestellten Aufgaben identifiziert und bereit ist, am Erreichen der Ziele und Erledigung der gestellten Aufgaben mitzuwirken.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt über schriftliche Antragstellung mittels Aufnahmeformular.
3. Von den Mitgliedern werden jährlich Geldbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief zum Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand zugestellt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).
4. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

§ 4 Organe

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
2. Stellvertreter des Vorsitzenden
3. Schatzmeister
4. Schriftführer

Der Vorsitzende ist gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt den Verein rechtsgültig zu vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand gibt sich die Geschäftsordnung selbst.

Der Vorstand kann Beisitzer in die Vorstandschaft berufen, diese sind jedoch in der Vorstandschaft nicht stimmberechtigt.

Der Vorstand kann für die Neuwahlen Vorschläge unterbreiten. Für die Wahl wird ein Wahlleiter gewählt. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Wahlleiter die Verantwortung und die Durchführung der Wahl, vom Aufnehmen der Kandidaten bis zur Auszählung der Stimmen. Dazu kann der Wahlleiter noch weitere Wahlhelfer berufen.

Der Wahlleiter hat dann den neu gewählten Vorstand bekannt zu geben und die weitere Tagesordnung dem neuen Vorstand zu überlassen.

Die Wahlen müssen schriftlich stattfinden, wenn mehr als 1 Kandidat für ein Amt zur Wahl steht.

§ 6 Mitgliederversammlung

Im Geschäftsjahr muss mindestens eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden. Sie wird den Mitgliedern durch den Vorstand 2 Wochen vorher durch **Bekanntgabe in der Pegnitz Zeitung bekannt gegeben.**

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das abgelaufene Kalenderjahr.
2. Entlastung des Vorstands; diese ist von den Revisoren zu beantragen.
3. Wahl eines neuen Vorstands.
4. Wahl von 2 Revisoren, Wiederwahl ist möglich.
5. Satzungsänderung

Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses wird vom Schriftführer/in bei dessen Abwesenheit von dem vom Vorstand beauftragten Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Abstimmung

Die Wahlen finden grundsätzlich offen durch Handheben statt. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, müssen mindestens 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung drei Wochen vorher durch Bekanntgabe an die Mitglieder unter Benennung des Grundes einberufen.
2. Eine außerordentliche Versammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

§ 9 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 5 Mitgliedern in schriftlicher Form gestellt werden. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor der Versammlung bei Vorstand schriftlich einzureichen. Eine Satzungsänderung bedarf einer Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lauf an der Pegnitz, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Stadtteil Heuchling verwendet.

Fassung vom 26.04.2002

- geändert am 19.12.2007

- geändert am 17.02.2014

- geändert am 09.04.2025